

Obergericht des Kantons Zürich

III. Strafkammer



Geschäfts-Nr.: UE260055-O/U/AEP

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. D. Oehninger, Präsident, Oberrichterin
lic. iur. C. Gerwig und Oberrichter lic. iur. A. Flury sowie Gerichts-
schreiber MLaw J. Ahmadi

Beschluss vom 14. April 2026

in Sachen

A._____,

Beschwerdeführerin

gegen

1. **B._____**,

2. **Staatsanwaltschaft See/Oberland**,

Beschwerdegegner

betreffend **Einstellung**

**Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft
See/Oberland vom 30. Januar 2026, B-8/2025/10047916**

Erwägungen:

I.

1. Die Staatsanwaltschaft See/Oberland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) führte eine Strafuntersuchung gegen B._____ (nachfolgend: Beschwerdegegner) betreffend Diebstahl etc. Ihm wurde vorgeworfen, mehrere Schmuckstücke von A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) und deren Mutter, C._____, entwendet zu haben (Urk. 7/1–3; Urk. 7/8 F/A 10 ff.). Mit Verfügung vom 30. Januar 2026 stellte die Staatsanwaltschaft das Verfahren gegen den Beschwerdegegner mangels hinreichenden Tatverdachts ein (Urk. 5).

2. Hiergegen erhob die Beschwerdeführerin mit undatierter und nicht unterzeichneter Eingabe Beschwerde (Urk. 2; eingegangen bei der III. Strafkammer am 17. Februar 2026). Sie beantragt sinngemäss, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und die Staatsanwaltschaft sei anzuweisen, die Strafuntersuchung fortzuführen (Urk. 2).

3. Die Akten der Staatsanwaltschaft wurden beigezogen (Urk. 6 f.). Mit Verfügung vom 26. Februar 2026 wurde die Beschwerdeführerin aufgefordert, innert 10 Tagen ein mit einer eigenhändigen Unterschrift versehenes Exemplar der Beschwerdeschrift einzureichen (Urk. 9). Zudem wurde sie zur Leistung einer Sicherheit im Sinne von Art. 383 StPO in Höhe von Fr. 1'800.– aufgefordert (ebd.). Ein unterzeichnetes Exemplar der Beschwerdeschrift sowie die Sicherheit gingen fristgerecht ein (Urk. 11; Urk. 13; Urk. 15).

II.

1. Angefochten ist eine Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft. Dagegen ist die Beschwerde beim Obergericht zulässig (Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO und § 49 GOG).

2. Eine Verfahrenseinstellung hat nach Art. 319 StPO namentlich dann zu erfolgen, wenn kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt, oder wenn kein Straftatbestand erfüllt ist (vgl. Abs. 1 lit. a und b). Bei der Entscheidung über

die Einstellung eines Verfahrens ist der Grundsatz "in dubio pro duriore" zu beachten. Das Verfahren darf grundsätzlich nur bei offensichtlicher Strafflosigkeit oder offensichtlichem Fehlen der Prozessvoraussetzungen eingestellt werden (BGE 146 IV 68 E. 2.1). Hingegen ist Anklage zu erheben, wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch und eine Erledigung durch Strafbefehl nicht in Betracht kommt. Halten sich Freispruch und Verurteilung in etwa die Waage, drängt sich in der Regel, insbesondere bei schwereren Delikten, eine Anklageerhebung auf (Urteil BGer 7B_214/2025, 7B_429/2025 vom 9. Februar 2026 E. 6.2.1).

3.

3.1. Die Beschwerde ist zu begründen, d. h. es ist genau anzugeben, welche Punkte des Entscheids angefochten werden, welche Gründe einen anderen Entscheid nahelegen und welche Beweismittel angerufen werden (Art. 396 Abs. 1 i. V. m. 385 Abs. 1 StPO). Bei Laienbeschwerden ist hinsichtlich der Begründungspflicht praxisgemäss ein grosszügiger Massstab anzuwenden. Es genügt, wenn die Eingabe den Rechtsstandpunkt bzw. die Argumente der beschwerdeführenden Partei hinreichend deutlich werden lässt und diese sich in sachlicher sowie gebührender Form auf das Verfahren beziehen (Urteil BGer 6B_721/2018 vom 19. November 2018 E. 2.1 m. H.). Laien müssen in der Beschwerde mindestens kurz angeben, was an der Verfügung der Staatsanwaltschaft ihrer Ansicht nach falsch ist (Urteil BGer 1B_204/2020 vom 22. Dezember 2020 E. 3.2 m. H.).

3.2. Die Beschwerdeführerin geht in ihrer Beschwerdeschrift nur vereinzelt auf die Erwägungen der angefochtenen Verfügung ein. Sie bezieht sich jedoch konkret auf einzelne Gegenstände (Schmuck "Tiffany & Co"; Kette und Armreif von "Karl Lagerfeld") und die Frage der Rückgabe von ausgeliehenem Schmuck (Urk. 2 S. 2; vgl. E. II.4.2). Da es sich bei der Beschwerdeführerin um eine juristische Laiin handelt und bei Laienbeschwerden hinsichtlich der Begründungspflicht, wie erwähnt, ein grosszügiger Massstab anzusetzen ist, sind die Anforderungen an die Beschwerdebegründung als erfüllt zu erachten. Die weiteren Eintretensvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die Beschwerde ist einzutreten. Der Klarheit halber ist darauf hinzuweisen, dass die Einstellungsverfügung, soweit

sie Vorwürfe zum Nachteil der Mutter der Beschwerdeführerin, C._____, betrifft, unangefochten geblieben ist.

4.

4.1. Die Staatsanwaltschaft erwog in der angefochtenen Verfügung, der Beschwerdegegner habe in der Einvernahme vom 16. Januar 2026 die Vorwürfe bestritten. Er habe ausgesagt, er habe von der Beschwerdeführerin leihweise zwei Ohrringe, eine Halskette und ein Armband erhalten. Ein weiteres Armband ("Tiffany & Co") habe er von der Beschwerdeführerin geschenkt bekommen. Die Beschwerdeführerin habe für ihn ein Handy-Abo für Fr. 600.– abgeschlossen, wovon er bereits Fr. 400.– zurückbezahlt habe. Vom restlichen Schmuck wisse er nichts. Er habe die Beschwerdeführerin mehrfach über WhatsApp zu kontaktieren versucht, um ein Treffen zu vereinbaren, den Schmuck zurückzugeben und im Gegenzug seine Kleider abzuholen. Sie habe entweder nicht reagiert oder mitgeteilt, dass sie nicht zu Hause sei. Dem Beschwerdegegner sei es deshalb bislang nicht möglich gewesen, den Schmuck zurückzubringen sowie den ausstehenden Betrag für das Handy-Abo zu begleichen. Der Beschwerdegegner habe in der Einvernahme den betreffenden WhatsApp-Chat auf seinem Mobiltelefon vorgezeigt. Dieser bestätige seine Aussagen (Urk. 5 E. 2 f.). Die Staatsanwaltschaft führte weiter aus, es gebe keine Beweismittel, mit denen ihm die vorgeworfenen Delikte anklagegenügend nachgewiesen werden könnten (ebd. E. 4). Die Frage, ob er bezüglich des ausgeliehenen, nicht zurückgegebenen Schmucks ein Retentionsrecht nach Art. 895 ZGB gehabt habe, sei rein zivilrechtlicher Natur (ebd. E. 5). Es stehe "Aussage gegen Aussage", wobei nicht die Rede davon sein könne, dass die Aussagen der Beschwerdeführerin deutlich glaubhafter seien als jene des Beschwerdegegners (ebd. E. 6).

4.2. Die Beschwerdeführerin schildert in ihrer Beschwerde ihr Verhältnis zum Beschwerdegegner ab August 2025. Sie führt aus, sie hätten vereinbart, dass er bei ihr wohnen dürfe, sofern er im Haushalt mithelfe und auf ihre Haustiere aufpasse. Sie habe ihm ein neues Handy gekauft, wobei er versichert habe, den entsprechenden Betrag zurückzuzahlen. Ab dem 8. November 2025 sei er nicht mehr nach Hause gekommen. Sie habe befürchtet, dass er sie – kurz vor ihrem einmonatigen

Auslandsaufenthalt – mit ihren Haustieren im Stich lasse (Urk. 2 S. 1). Am 17. November 2026, zwölf Stunden vor ihrer Abreise, sei er für 15 Minuten bei ihr zuhause erschienen. Danach habe sie bemerkt, dass ihr "wertvollstes Eigentum unter [ihrem] Bett" weg sei. Sie habe den Beschwerdegegner daraufhin per WhatsApp kontaktiert; er habe sie aber "blockiert" gehabt. Kurz vor ihrem Abflug am 18. November 2025 habe sie Anzeige erstattet. Sie habe den Beschwerdegegner vor ihrer Abreise mehrfach um Rückgabe des ausgeliehenen Schmucks gebeten, aber es habe immer Ausreden gegeben. Die "Tiffany & Co"-Kette sei kein Geschenk gewesen; sie wolle sie zurückerhalten. Schliesslich sei die Aussage des Beschwerdegegners unzutreffend, wonach der "Karl Lagerfeld"-Schmuck (Kette und Armreif) bei ihr in einer schwarzen Box liege. Die Kette habe sie im Januar, nach der Einvernahme des Beschwerdegegners, von der Polizei erhalten (ebd. S. 2). Sie habe keinen Grund gehabt, Wertsachen des Beschwerdegegners zurückzubehalten (ebd. S. 3).

5.

5.1. Mit ihren Ausführungen zeigt die Beschwerdeführerin nicht auf, weshalb die Erwägungen der Staatsanwaltschaft in der angefochtenen Verfügung unzutreffend sein sollen. Es ist zwar richtig, dass der "Karl Lagerfeld"-Schmuck am 16. Januar 2026 von der Polizei an die Beschwerdeführerin übergeben wurde (vgl. Urk. 7/15). Die Auskunft des Beschwerdegegners vom 7. Dezember 2025 über WhatsApp, wonach sich der "Karl Lagerfeld"-Schmuck in einer schwarzen Box bei der Beschwerdeführerin befunden habe (vgl. Urk. 3/2 S. 4), dürfte demnach unzutreffend sein. Dies fällt aber nicht entscheidend ins Gewicht. Der von der Beschwerdeführerin eingereichte WhatsApp-Chat deutet darauf hin, dass der Beschwerdegegner die Absicht hatte, Schmuck ("dini ohrering") an sie zurückzubringen und seine Kleider bzw. einen Teil davon ("2 seck") abzuholen (ebd.). Auch die von der Staatsanwaltschaft erwähnten, anlässlich der Einvernahme vom 16. Januar 2026 gesichteten WhatsApp-Chats legen nahe, dass der Beschwerdegegner beabsichtigte, einen Termin mit der Beschwerdeführerin zu vereinbaren, wobei diese auf die Kontaktversuche nicht bzw. mit "Ich bin nöd dihei" und "Ich bin nonig zrug" reagierte (Urk. 7/8, Anhang). Dass die Staatsanwaltschaft daraus (sinngemäss) folgert, dem Beschwerdegegner lasse sich keine deliktische Absicht nachweisen, ist nicht zu

beanstanden. Die Beschwerdeführerin bringt demgegenüber nichts vor, was etwa auf eine Aneignungs- oder eine Bereicherungsabsicht des Beschwerdegegners schliessen liesse. Sie macht geltend, der Beschwerdegegner habe "immer Ausreden" gehabt, weshalb er den Schmuck nicht zurückbringe (Urk. 2 S. 2). Hierfür liefert sie aber keine konkreten Anhaltspunkte. Ihre Vermutung, der Beschwerdegegner habe den Schmuck so schnell wie möglich zu verkaufen versucht (Urk. 7/6 F/A 12, 17), hat sich offensichtlich nicht bestätigt.

5.2. Wer zu welchem Zeitpunkt verpflichtet war, Schmuck bzw. Kleider zurückzugeben, lässt sich im Detail heute nicht mehr nachvollziehen. Auch die Beschwerdeführerin ihrerseits hat offenbar "seine Sachen" vorerst nicht zurückgeben wollen (Urk. 2 S. 2). Jedenfalls ist der Staatsanwaltschaft hinsichtlich ihrer Ausführungen zum Retentionsrecht nach Art. 895 ZGB zuzustimmen (vgl. Urk. 5 E. 5). Die Aussagen des Beschwerdegegners, dass er der Beschwerdeführerin den geliehenen Schmuck erst im Gegenzug zu seinen Kleidern habe zurückgeben wollen (vgl. Urk. 7/8 F/A 14 und 33), sind nicht per se unglaubhaft. Selbst wenn kein Retentionsrecht bestanden haben sollte, erscheint die entsprechende Vorstellung des Beschwerdegegners (über ein bestehendes Retentionsrecht) nicht widerlegbar. Mit anderen Worten ist nicht vom Vorliegen eines subjektiven Tatbestands in Bezug auf Vermögensdelikte auszugehen. Weitere Ermittlungsansätze, die zu einem anderen Ergebnis führen könnten, sind nicht ersichtlich. So dürften etwa von einer (weiteren) Befragung der Mutter der Beschwerdeführerin, C._____, zu den Vorwürfen, die die Beschwerdeführerin als Geschädigte betreffen, keine neuen Erkenntnisse zu erwarten sein (vgl. Urk. 7/7). Wie erwähnt, liefert auch die Beschwerdeführerin keine konkreten Anhaltspunkte für deliktische Absichten des Beschwerdegegners.

5.3. Schliesslich ist die Frage, ob es sich im Zusammenhang mit der "Tiffany & Co"-Kette um eine Schenkung handelt, eine rein zivilrechtliche Angelegenheit. Es ist nicht per se unglaubhaft, wenn der Beschwerdegegner angibt, dieses Stück sei ein Geschenk gewesen, während der weitere Schmuck nur geliehen gewesen sei (Urk. 7/8 F/A 11). Die Beschwerdeführerin macht, abgesehen davon, dass sie eine

Schenkung verneint (Urk. 2 S. 2), keine substantiierten Ausführungen in dieser Sache.

5.4. Vor dem Hintergrund des Ausgeführten ist der Staatsanwaltschaft beizupflichten, dass dem Beschwerdegegner ein strafbares Verhalten – etwa in Form von Diebstahl (Art. 139 StGB), unrechtmässiger Aneignung (Art. 137 StGB), Veruntreuung (Art. 138 StGB) oder Sachentziehung (Art. 141 StGB) – nicht anklagegenügend nachgewiesen werden könnte.

5.5. Die Staatsanwaltschaft hat das Strafverfahren demnach zu Recht eingestellt. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde.

III.

1. Ausgangsgemäss wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig (Art. 428 Abs. 1 StPO). Bei der Festsetzung der Gerichtsgebühr sind die Bedeutung des Falles, der Zeitaufwand des Gerichts sowie die Schwierigkeit des Falles zu berücksichtigen (vgl. dazu §§ 2 Abs. 1 lit. b–d und 17 Abs. 1 GebV OG). In Nachachtung dieser Grundsätze ist die Gerichtsgebühr auf Fr. 900.– festzusetzen.

2.

2.1. Da die Beschwerdeführerin unterliegt, ist sie für das Beschwerdeverfahren nicht zu entschädigen.

2.2. Der Beschwerdegegner musste zur Beschwerde keine Stellung nehmen. Folglich wird er weder kostenpflichtig noch entschädigungsberechtigt (vgl. BGE 138 IV 248 E. 5.3; Urteil des Bundesgerichts 6B_265/2016 vom 1. Juni 2016 E. 2.3).

3. Die Beschwerdeführerin hat für das Beschwerdeverfahren eine Sicherheitsleistung von Fr. 1'800.– geleistet (Art. 383 Abs. 1 StPO; Urk. 15). Die ihr auferlegten Kosten sind von der Sicherheitsleistung zu beziehen. Der Restbetrag (Fr. 900.–) ist ihr – unter Vorbehalt allfälliger Verrechnungsansprüche des Staates – nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Erledigung allfälliger Rechtsmittelverfahren gegen den vorliegenden Entscheid zurückzuerstatten.

Es wird beschlossen:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren wird auf Fr. 900.– festgesetzt und der Beschwerdeführerin auferlegt. Sie wird von der geleisteten Prozesskaution bezogen.
3. Im Mehrbetrag (Fr. 900.–) wird die Prozesskaution der Beschwerdeführerin nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Erledigung allfälliger Rechtsmittelverfahren gegen den vorliegenden Entscheid unter Vorbehalt des staatlichen Verrechnungsrechts zurückerstattet.
4. Für das Beschwerdeverfahren werden keine Entschädigungen ausgerichtet.
5. Schriftliche Mitteilung an:
 - die Beschwerdeführerin (per Gerichtsurkunde)
 - den Beschwerdegegner (per Gerichtsurkunde, eigenhändig)
 - die Staatsanwaltschaft See/Oberland, unter Beilage einer Kopie von Urk. 2 und Urk. 13; gegen Empfangsbestätigung)sowie nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Erledigung allfälliger Rechtsmittel an:
 - die Staatsanwaltschaft See/Oberland (gegen Empfangsbestätigung).
6. Gegen diesen Entscheid kann **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden. Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, vom Empfang an gerechnet, bei der gemäss Art. 35 und 35a des Reglements für das Bundesgericht zuständigen strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Hinweis: Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden.

Zürich, 14. April 2026

Obergericht des Kantons Zürich
III. Strafkammer

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

lic. iur. D. Oehninger

MLaw J. Ahmadi